



VERBAND SCHWEIZER TOURISMUSMANAGER
ASSOCIATION SUISSE DES MANAGERS EN TOURISME
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MANAGERS DEL TURISMO
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS MANAGERS DAL TURISSEM

Reglement über die Mitgliederbeiträge

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Aktiv-, Junior-, Assoziierten und Passiv-Mitglieder. Der Beitrag wird bei Aktiv-, Junior- und Assoziierten Mitgliedern vom Arbeitgeber geschuldet, da die Mitgliedschaft in diesen Kategorien an das Arbeitsverhältnis gebunden ist. Passiv-Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag persönlich.

2. Festlegung der Beitragshöhe

Zur Finanzierung der aus seiner Verbandstätigkeit entstehenden Drittkosten erhebt der VSTM Mitgliederbeiträge. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit CHF 700.- für Aktiv- und Assoziierte Mitglieder und CHF 300.- für Junior-Mitglieder und für Passiv-Mitglieder.

3. Stichtag für die Beitragspflicht

Geschuldet wird der ganze Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr von allen Aktiv-, Junior-, Assoziierten und Passiv-Mitgliedern, die per 1.1. dem Verband als Mitglieder angehören oder bis zum 30. Juni neu eintreten. Mitglieder, die ab dem 1. Juli eintreten, bezahlen für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Austritte sind der Geschäftsstelle VSTM zu melden. Erfolgen Austritte während des Jahres, so kann die betreffende Organisation für den Rest des Kalenderjahres eine/n Nachfolger/in bestimmen. Bei Austritten während des Jahres wird immer der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

4. Rechnungstellung, Zahlungsfrist, Mahnung, Massnahmen bei Zahlungsverweigerung

Die Beitragsrechnungen werden im ersten Quartal bzw. nach Aufnahme eines Neumitglieds verschickt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Werden Beitragsrechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht innert der in der Mahnung genannten letzten Frist beglichen, so entscheidet der Vorstand über weitere Massnahmen.

Genehmigt durch die GV vom 8. Mai 2007, gestützt auf Art. 19 der Statuten des VSTM.